

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2453

vom 1. August 1989

Gemeinde MuttENZ, Mutation Bau- und Strassenlinienplan Hard-
strasse/Homburgerstrasse (Parzelle 6185)

A. Der Gemeinderat hat gestützt auf § 5, Abs. 2a des Strassenreglementes am 26. April 1989 eine geringfügige Aenderung des obgenannten Bau- und Strassenlinienplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 29. Mai bis 28. Juni 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Mai 1989 und im MuttENZer Anzeiger vom 26. Mai 1989 bekanntgegeben. Eingeschriebene Anzeigen hatten keine zu erfolgen. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 30. Juni 1989 ersucht der Gemeinderat MuttENZ um die regierungsrätliche Genehmigung der Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Grundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Eine kantonale Vorprüfung des Mutationsplanes hat nicht stattgefunden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Gemeinderat Muttens am 26. April 1989 gemäss § 5, Abs. 2a des Strassenreglementes beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes Hardstrasse/Homburgerstrasse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/gBS/3/1 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez

Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez

Kreisgeometerbüro Arlesheim,

Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

